



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Gesundheitsbereich

Vorbemerkung des Fragestellers:

Umfasst von der Anfrage sind insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Pflegefachkräfte, Pflegeassistentenkräfte, nicht medizinisches Fachpersonal sowie die Gesundheitsfachberufe.

1. Wie viele Anträge auf Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen wurden in den Gesundheitsberufen in den letzten fünf Jahren gestellt?
Bitte nach Jahren, Geschlecht, Herkunftsländern und Berufsgruppen aufschlüsseln.

– Antwort: Die Darstellung erfolgt getrennt nach akademischen Gesundheitsberufen, nichtakademischen Gesundheitsberufen und nichtmedizinischen Gesundheitsberufen.

a) Akademische Gesundheitsberufe

Die Daten liegen in der erfragten Form nicht vor. In den vergangenen Jahren hat das Landesamt für soziale Dienste (LASD) als zuständige Stelle die nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsgesetz – BQFG) zu erhebenden Daten elektronisch am Anfang eines Jahres für

das vergangene Berichtsjahr anhand von internen Arbeitslisten an das Statistische Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistik Nord) übermittelt. Diese internen Listen wurden nach erfolgter Übermittlung vernichtet, da sie personenbezogene Daten enthielten.

Im LAsD wurden danach lediglich die Anzahl der erteilten Approbationen für die im Landesamt angesiedelten Berufsgruppen in Form einer Tabelle festgehalten. Diese Daten sind der Tabelle 1 im Anhang zu entnehmen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Datenerfassung in 2021 infolge von weitreichenden Personalausfällen im zuständigen Sachgebiet nur rudimentär erfolgte und für das Jahr nicht aussagefähig ist.

Bei Statistik Nord liegen die durch die Anerkennungsstellen übermittelten Daten lediglich nach Berufshauptgruppen aggregiert vor. Eine Anfrage dort ergab, dass eine Darstellung in der vom Fragesteller gewünschten Differenzierung nur durch eine Sonderauswertung gewonnen werden könnte. Das Ministerium für Justiz und Gesundheit hat eine solche Sonderauswertung angefragt. In dem für die Beantwortung dieser Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraum konnte diese allerdings durch Statistik Nord nicht geleistet werden.

b) Nichtakademische Gesundheitsberufe

Für die nichtakademischen Gesundheitsberufe sind im Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) die im Folgenden dargestellten Daten erfasst.

2022 wurden für die **Pflegeberufe (Ausbildungsdauer 3 Jahre)** 461 Anträge auf Anerkennung gestellt (360 durch Frauen und 101 durch Männer). Die Anträge kamen aus 40 unterschiedlichen Herkunftsländern. Diese Anträge verteilen sich auf die Herkunftsländer mit mindestens 5 Anträgen wie folgt: Philippinen: 88 Anträge; Tunesien: 54 Anträge; Ukraine: 29 Anträge; Indien: 22 Anträge; Iran: 21 Anträge; Ägypten: 19 Anträge; Brasilien: 19 Anträge; Albanien: 17 Anträge; Vietnam: 17 Anträge; Thailand: 14 Anträge; Türkei: 14 Anträge; Kolumbien: 13 Anträge; China: 13 Anträge; Marokko: 12 Anträge; Kosovo: 11 Anträge; Polen: 7 Anträge; Nordmazedonien: 7 Anträge; Bosnien-Herzegowina: 6 Anträge; Irak: 6 Anträge; Argentinien: 5 Anträge; Armenien: 5 Anträge.

2022 wurden für die **Physiotherapie** 17 Anträge gestellt (12 von Frauen und 5 von Männern). Herkunftsländer waren Polen (5 Anträge), die Niederlande (3 Anträge), Kosovo (2 Anträge), Österreich, Mazedonien, Marokko, Bosnien-Herzegowina, Rumänien, Litauen und Russland.

2022 wurden für die **Ergotherapie** 10 Anträge (7 von Frauen und 3 von Männern) gestellt. Herkunftsländer waren die Türkei (3 Anträge), Dänemark (2 Anträge), Malaysia, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien und Moldau.

2022 wurden für die **Kinderkrankenpflege** 3 Anträge von Frauen aus Tunesien, Brasilien und Mexiko gestellt.

2022 wurden für die **Pflegehilfe** 9 Anträge von Frauen aus Litauen (2 Anträge), der Türkei (2 Anträge), Serbien, Kosovo, Marokko, Griechenland und Österreich gestellt.

2022 wurde für die **Pharmazeutisch-technischen Angestellte** 1 Antrag einer Frau aus Syrien gestellt.

2022 wurden für die **medizinisch-technische Assistenz** 15 Anträge gestellt (13 von Frauen und 2 von Männern). Die Herkunftsstaaten waren Syrien (6 Anträge), Tunesien (3 Anträge), Albanien, Iran, Albanien, Brasilien, Mazedonien und der Libanon.

2022 wurden für die **Notfallsanitäter** 4 Anträge von einer Frau und 3 Männern aus der Türkei gestellt.

2022 wurde für den Beruf **Rettungssanitäter** 1 Antrag durch einen Mann aus Ägypten gestellt.

2022 wurde für die **Podologie** 1 Antrag durch eine Frau aus Argentinien gestellt.

2022 wurden für **Anästhesie und Operationstechnik** 13 Anträge (10 von Frauen und 3 von Männern) aus Kolumbien (5 Anträge), Argentinien (3 Anträge), dem Iran (2 Anträge), der Türkei (2 Anträge) und Syrien gestellt.

2021 wurden für die **Pflegeberufe (Ausbildungsdauer 3 Jahre)** 454 Anträge auf Anerkennung gestellt (390 von Frauen und 64 von Männern). Die Antragstellerinnen und Antragsteller kamen aus 37 unterschiedlichen Herkunftsländern. Diese Anträge verteilen sich auf die Herkunftsländer mit mindestens 5 Anträgen wie folgt: Philippinen: 75 Anträge; Vietnam: 75 Anträge; Ukraine: 29 Anträge; Brasilien: 28 Anträge; China: 18 Anträge; Kolumbien: 17 Anträge; Marokko: 17 Anträge; Serbien: 17 Anträge; Albanien: 14 Anträge; Bosnien und Herzegowina: 12 Anträge; Mazedonien: 12 Anträge; Argentinien: 11 Anträge; Thailand: 10 Anträge; Iran: 9 Anträge; Ägypten: 8 Anträge; Tunesien: 8 Anträge; Kosovo: 7 Anträge; Indien: 7 Anträge; Armenien: 5 Anträge.

2021 wurden für die **Physiotherapie** 17 Anträge gestellt (12 von Frauen und 5 von Männern). Die Antragstellerinnen und Antragsteller kamen aus Polen (5 Anträge), den Niederlanden (3 Anträge), Kosovo (2 Anträge), Österreich, Mazedonien, Marokko, Bosnien und Herzegowina, Rumänien, Litauen und Russland.

2021 wurde für die **Ergotherapie** 1 Antrag einer Frau aus Lettland gestellt.

2021 wurden für **Masseure/medizinische Bademeister** 3 Anträge von Frauen aus Ghana, Thailand und Serbien gestellt.

2021 wurden für die **Kinderkrankenpflege** 4 Anträge (3 von Frauen und 1 von einem Mann) aus Argentinien, Uruguay und Serbien (2 Anträge) gestellt.

2021 wurden für die **Pflegehilfe** 14 Anträge (12 von Frauen und 2 von Männern) aus Brasilien (4 Anträge), Kosovo (3 Anträge), Spanien (2 Anträge), Nordmazedonien, Polen, Mexiko, Mazedonien und Italien gestellt.

2021 wurden für **Pharmazeutisch-technischen Angestellte** 9 Anträge gestellt (6 von Frauen und 3 von Männern). Die Antragstellerinnen und Antragsteller kamen aus Armenien, Syrien, Jemen, Kosovo, Bosnien-Herzegowina, Norwegen, Rumänien, Kasachstan und Russland.

2021 wurden für die **medizinisch-technischen Assistenz** 15 Anträge gestellt (12 von Frauen und 3 von Männern). Die Antragstellerinnen und Antragsteller kamen aus Syrien (6 Anträge), der Türkei (2 Anträge), Albanien, Irak, Jemen, Iran, Schweiz und Polen.

2021 wurde für **Notfallsanitäter** 1 Antrag von einem Mann aus der Türkei gestellt.

2021 wurde für die **Fachweiterbildung Anästhesie und Intensivpflege** 1 Antrag von einem Mann aus Ägypten gestellt.

2020 wurden für die **Pflegeberufe (Ausbildungsdauer 3 Jahre)** 315 Anträge auf Anerkennung gestellt (258 von Frauen und 57 von Männern). Die Antragstellerinnen und Antragsteller kamen aus 36 unterschiedlichen Herkunftsländern. Diese Anträge verteilen sich auf die Herkunftsländer mit mindestens 5 Anträgen wie folgt: Brasilien: 46 Anträge; China: 25 Anträge; Philippinen: 23 Anträge; Bosnien und Herzegowina: 16 Anträge; Rumänien: 16 Anträge; Ägypten: 11 Anträge; Albanien: 11 Anträge; Serbien: 11 Anträge; Argentinien: 8 Anträge; Armenien: 8 Anträge; Kolumbien: 8 Anträge; Polen: 7 Anträge; Türkei: 5 Anträge; Russland: 5 Anträge.

2020 wurden für die **Physiotherapie** 16 Anträge gestellt, davon 9 von Frauen und 7 von Männern. Die Antragstellerinnen und Antragsteller kamen aus Bosnien-Herzegowina (3 Anträge), Niederlanden (2 Anträge), Philippinen (2 Anträge), Tunesien, Dänemark, Kroatien, Albanien, Polen, Schweiz, Griechenland, Litauen und Dänemark.

2020 wurde für die **Ergotherapie** 1 Antrag einer Frau aus Dänemark gestellt.

2020 wurde für die **Logopädie** 1 Antrag einer Frau aus Dänemark gestellt.

2020 wurde für die **Masseur/medizinische Bademeister** 1 Antrag einer Frau aus Italien gestellt.

2020 wurden für die **Kinderkrankenpflege** 2 Anträge von Frauen aus Brasilien gestellt.

2020 wurde für die **Pflegehilfe** 1 Antrag eines Mannes aus Albanien gestellt.

2020 wurden für die **Pharmazeutisch-technischen Angestellten** 6 Anträge gestellt (3 von Frauen, 3 von Männern). Die Antragstellerinnen und Antragsteller kamen aus Syrien, Jemen, Kosovo, Rumänien, Eritrea und Russland.

2020 wurden für die **medizinisch-technische Assistenz** 5 Anträge gestellt (2 von Frauen, 3 von Männern). Die Antragstellenden kamen aus Syrien (2 Anträge), Polen, der Türkei und Argentinien.

Für die Jahre 2018 und 2019 liegen die erbetenen Daten für nicht akademische Gesundheitsberufe weder im SHIBB noch im LAsD vor. Hinsichtlich der im Rahmen der BQFG-Statistik an Statistik Nord übermittelten Daten wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1a verwiesen.

c) Nichtmedizinische Gesundheitsberufe

Anerkennungsverfahren zur Berufshauptgruppe „Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik“ werden in eigener Zuständigkeit der Handwerkskammern (HWK) geführt. Daten zur Zahl der gestellten Anträge zu den einschlägigen Berufen wurden der Landesregierung auf Anfrage durch die HWK Flensburg und die HWK Lübeck übermittelt. Diese sind in der Tabelle 2 im Anhang dargestellt. Verfahrensdauer, Geschlecht und Herkunft waren bei den Kammern nicht erfasst.

2. Wie hoch war und ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit beim Landesamt für soziale Dienste in den letzten fünf Jahren, um die Anerkennung einer im

Ausland erworbenen Berufsqualifikation zu erhalten bzw. zu prüfen? Bitte nach Berufsgruppen aufschlüsseln.

Antwort: Zur Beantwortung der Frage erforderliche Daten liegen nicht vor. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Anerkennungsverfahren wird im Rahmen der BQFG-Statistik erst seit dem Berichtsjahr 2021 erfasst. Dabei soll als durchschnittliche Dauer der den Zeitraum von der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen bis zum ersten rechtsmittelfähigen Bescheid gelten. In diesem Jahr hat sich bei Auswertung der Daten des ersten Berichtsjahres gezeigt, dass die Anerkennungsstellen der Bundesländer das Kriterium der Vollständigkeit der Unterlagen unterschiedlich interpretiert haben.

Das LASD hat, wie auch andere Anerkennungsstellen, auf das Vorliegen sämtlicher für die Entscheidung erforderlicher Unterlagen inklusive eines für die Berufsgruppe der Ärztinnen und Ärzte sowie der Zahnärztinnen und Zahnärzte i.d.R. beauftragten Gleichwertigkeitsgutachtens der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) abgestellt. Andere Anerkennungsstellen haben hingegen auf das Vorliegen aller Unterlagen abgestellt, auf deren Grundlage eine Gleichwertigkeit mit der deutschen Ausbildung nachgewiesen werden sollte (was in der Regel nicht gelingt, weshalb Antragstellerinnen und Antragsteller ein Gutachten beauftragen). Dadurch ergibt sich in der Gruppe der Anerkennungsstellen, die wie das LASD verfahren sind, eine signifikant kürzere statistisch erfasste Verfahrensdauer, die jedoch keine Aussagekraft für die tatsächliche Gesamtdauer des Verfahrens hat. Die Anerkennungsstellen sind bundesweit derzeit im Austausch mit den Statistischen Landesämtern, um eine einheitliche Datenmeldung zu erreichen. Dies kann aufgrund der bereits zuvor erfolgten Datenmeldung für 2022 jedoch auch für dieses Berichtsjahr nicht gewährleistet werden. Davon unabhängig sind aus Sicht der Fachaufsicht im Ministerium für Justiz und Gesundheit die im Rahmen der BQFG-Statistik gewonnenen Daten nicht ausreichend, um das Ziel einer beschleunigten und verfahrensoptimierten Antragsbearbeitung zu unterstützen, wie es im Koalitionsvertrag formuliert ist. Daher haben Fachaufsicht und zuständige Stellen seit Beginn dieses Jahres abgestimmt eine eigene Datenerfassung entwickelt, die die tatsächliche Dauer ab Antragseingang über Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen sowie ggf. anzufordernde Gutachten bis zum rechtsmittelfähigen Bescheid sowie darüber hinaus die Dauer ggf. erforderlicher Anpassungs-

maßnahmen ausweist. Diese Daten sollen detaillierte Informationen über alle Verfahrensetappen und damit Hinweise für zielgenaue Verfahrensoptimierungen liefern. Die Implementierung hat zu Beginn des zweiten Quartals 2023 begonnen, Daten werden seit Mai 2023 für die neu begonnenen Verfahren erfasst.

3. Wie viele Stellen sind im Landesamt für soziale Dienste für das Anerkennungsverfahren vorgesehen und wie viele dieser Stellen sind besetzt oder werden absehbar besetzt sein? Bitte erläutern.

Antwort: Im LAsD sind derzeit sechs sachbearbeitende Mitarbeitende mit einem Stellenanteil von 3,8 VZÄ und drei Assistenzkräfte mit einem Stellenanteil von insgesamt 1,0 VZÄ mit der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse beschäftigt. Eine weitere Stelle (1,0 VZÄ), von der 0,7 VZÄ für die Sachbearbeitung vorgesehen sind, konnte aufgrund der Bewerberlage trotz mehrfacher Ausschreibungen bisher nicht besetzt werden.

4. Auf der Homepage des Landes ist beschrieben, dass neben der Antragsprüfung bei beispielsweise Ärzten auch externe Prüfungsschritte erforderlich sind. Welche sind das und wieso verlängert sich hierdurch das Anerkennungsverfahren und für wie lange im Durchschnitt? Bitte nach Berufsgruppen aufschlüsseln.

Antwort: Im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens ist grundlegend zu klären, ob eine nach den Vorschriften des Ausbildungslandes vollständig abgeschlossene Ausbildung vorliegt, welche zur eigenverantwortlichen Ausübung des entsprechenden Berufes berechtigt. Diese Feststellung kann teilweise nur mithilfe einer Dokumentenbegutachtung durch die bundesweit tätige GfG getroffen werden. Hintergrund ist, dass in den Anerkennungsstellen nicht für jedes Ausbildungsland die im Zeitverlauf variierenden curricularen Anforderungen im Detail bekannt sind, die für eine solche Feststellung im Einzelfall erforderlich sind. Die GfG ist auch bei Zweifelsfällen im Hinblick auf die Echtheit der vorgelegten Dokumente einzuschalten. Bei festgestellter Abgeschlossenheit der Ausbildung ist im nächsten Schritt die Gleichwertigkeit mit dem deutschen Referenzberuf zu prüfen. Auch dieses geschieht in vielen Fällen mit

Hilfe der Expertise der GfG, damit die bundesweite Einheitlichkeit von Entscheidungen, ggf. auch in Gerichtsverfahren, gewahrt wird.

Werden erhebliche Abweichungen der Drittstaatsausbildung vom deutschen Referenzberuf festgestellt, welche auch nicht durch Berufserfahrung und lebenslanges Lernen ausgeglichen werden können, besteht die Möglichkeit, eine sog. Kenntnisprüfung (für EU-Abschlüsse: Eignungsprüfung) abzulegen. Diese orientiert sich in den Anforderungen an dem inländischen Abschlussexamen des jeweiligen Berufes. Die antragstellende Person erhält einen Bescheid über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede und die zu prüfenden Fächer. Die Kenntnisprüfungen werden bei den jeweiligen Berufskammern abgelegt.

Bei dem Berufsbild des Apothekers/der Apothekerin kann in der Regel keine Gleichwertigkeit festgestellt werden, da eines der beiden examensrelevanten Fächer (Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker) elementar für die Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland ist, aber entsprechende Kenntnisse der Sache nach im Ausland (Drittstaat) nicht erworben werden können. Hier gelingt der Nachweis der Gleichwertigkeit grundsätzlich über den Weg der Kenntnisprüfung.

Zudem setzt die Erteilung einer Approbation bei nicht muttersprachlich Deutsch sprechenden Antragstellerinnen und Antragstellern mit Drittstaatsausbildung den Nachweis ausreichender Fachsprachkenntnisse voraus. Die Fachsprachprüfung für Ärztinnen und Ärzte wird auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung durch die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern abgenommen.

Die Dauer der Bearbeitung von Gleichwertigkeitsgutachten durch die GfG wird statistisch nicht erfasst. Das LAsD berichtet hierzu einen Erfahrungswert von zwischen 3 und 6 Monaten, diese Darstellung stimmt mit den der Fachaufsicht aus anderen Bundesländern bekannten Berichten überein. Grund für die Dauer der Bearbeitung ist eine zunehmende Zahl an Gutachtenaufträgen bei nicht entsprechend wachsender Zahl an zur Verfügung stehenden Gutachterinnen und Gutachtern.

Zur Wartezeit ab Anmeldung zu einer Kenntnisprüfung liegen ebenfalls keine systematisch erfassten Daten vor. Nach Kenntnis der Anerkennungsstelle variiert die

Dauer zwischen 3 Monaten und 12 bis 13 Monaten, wobei letzteres als Regelfall gilt. Diese Dauer kann allerdings nicht ausschließlich als Hemmnis für die Betroffenen interpretiert werden, sondern wird maßgeblich durch Wünsche von Antragstellerinnen und Antragstellern beeinflusst, die vielfach eine entsprechend lange Zeit zur Prüfungsvorbereitung in Anspruch nehmen wollen (weshalb teilweise auch bereits vereinbarte Kenntnisprüfungen zugunsten späterer Termine verschoben werden). Auch die Terminierung von Fachsprachprüfungen variiert und wird nicht statistisch erfasst. Nach Mitteilung des LAsD legt die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern Termine mit einem Vorlauf von 4 bis 6 Monaten ab Anmeldung fest.

5. Sieht die Landesregierung in den verschiedenen Zuständigkeiten für die Gesundheitsberufe, wie dem SHIBB, den Berufskammern und dem LaSoD, eine Problematik bzgl. der Anerkennungsverfahren? Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Landesregierung? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort: Es wird davon ausgegangen, dass mit dem in der Frage genannten „LaSoD“ das Landesamt für soziale Dienste (LAsD) gemeint ist. Grundsätzlich wird die Einbindung von in den Anerkennungsstellen nicht vorhandener Expertise für die Bearbeitung von Anerkennungsverfahren durch Kooperationen mit weiteren Akteuren als sachgerecht angesehen. Nach Kenntnis der Landesregierung werden die zuständigen Berufskammern bundesweit mit den Aufgaben Kenntnis- sowie Fachsprachprüfung betraut. Lediglich aus Bayern ist die Durchführung von Kenntnisprüfungen durch beauftragte medizinische Fakultäten bzw. teilweise Bezirksregierungen in eigener Zuständigkeit bekannt.

Nach Einschätzung der Landesregierung läuft die Zusammenarbeit mit den Kammern sehr gut. Reibungsverluste, die bei einer Verfahrensabwicklung „unter einem Dach“ zu vermeiden wären, werden nicht gesehen. Beispielsweise erfolgt bei Feststellung der Nichtgleichwertigkeit einer Ausbildung durch das LAsD unverzüglich die Anmeldung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zur Kenntnisprüfung bei den Kammern, welche die Terminvergabe in Absprache mit den Betroffenen organisieren und koordinieren. Zudem erfolgt eine sofortige Rückmeldung der Ergebnisse ggf. mit Festlegung neuer Termine im Falle des Nichtbestehens, dies geschieht ebenso bei der Durchführung der Fachsprachprüfungen bei den Kammern. Für eine theoretisch denkbare Durchführung der genannten Prüfungen in eigener Zuständigkeit des LAsD

fehlt dort geeignetes Prüfpersonal. Indessen wären aus Sicht der Landesregierung von einer solchen Maßnahme keine Effizienz- bzw. insbesondere Zeitgewinne zu erwarten, im Gegenteil - die Gewinnung des Fachpersonals dürfte dem Landesamt schwerer fallen als den Kammern, die geeignete Personen aus ihrem Kreis persönlich ansprechen können.

Die Aufteilung der Zuständigkeiten für die Anerkennung von akademischen und nicht akademischen ausländischen Gesundheitsberufen auf LAsD und SHIBB ist in der vergangenen Legislaturperiode erfolgt, als zuvor über verschiedene ministerielle Zuständigkeiten verteilte Verwaltungsaufgaben im Kontext mit Fragen der beruflichen Bildung unter dem Dach des SHIBB gebündelt wurden. Für die Bearbeitung von Anerkennungsverfahren hat sich diese Entscheidung als unschädlich erwiesen. Insbesondere erwachsen hieraus keine Effizienzverluste, da die jeweiligen Berufe entsprechend ihrer Spezifika eigene Expertise in der Sachbearbeitung erfordern und insofern weder vermeidbare Doppelstrukturen noch zusätzliche Schnittstellenproblematiken entstehen.

6. Was tut die Landesregierung, um das Anerkennungsverfahren effektiver und schneller auszugestalten? Bitte erläutern.

Antwort: Die Landesregierung verfolgt das Ziel des Koalitionsvertrags, zu prüfen, welche organisatorischen und gegebenenfalls weiteren Möglichkeiten gegeben sind, um beim LAsD eine Beschleunigung von Verfahren zu bewirken, mit Nachdruck. Dies betrifft die in eigener Zuständigkeit liegenden Optionen ebenso wie Maßnahmen, die rechtliche Änderungen auf Bund-Länder-Ebene erfordern.

- Die Fachaufsicht hat, beginnend in der Mitte des vergangenen Jahres, ein detailliertes Berichtswesen mit dem LAsD implementiert, mit dem erstmals anhand festgelegter Kriterien der Ablauf des Anerkennungs geschens transparent wird. Es wurde erstmals ein Jour Fixe zwischen Anerkennungsstelle und Fachaufsicht etabliert, ab 2024 wird ein Jahresbericht zum Anerkennungs geschens vorliegen.
- Die Anerkennungsstelle hat seit Sommer 2022 einen in der Vergangenheit aufgewachsenen gravierenden Antragsstau deutlich reduziert, wozu eine umfangreiche Aktenaufarbeitung mit personeller Unterstützung der Fachaufsicht

- sowie eine priorisierte Fallbearbeitung nach Dringlichkeit zur Anwendung kamen.
- Fachaufsicht und Anerkennungsstelle haben seit dem letzten Jahr die Aktenführung im LAsD grundlegend modernisiert und dabei aus der Vergangenheit herrührende erhebliche Modernisierungserfordernisse abgearbeitet. So wurde die zuvor nicht bestehende Möglichkeit geschaffen, auf jeden Vorgang digital zuzugreifen und den jeweiligen Sachstand kurzfristig zu überprüfen. Personalwirtschaftlich wurde erstmals eine regelhafte Vertretungsregelung geschaffen und es wurden bestehende Problemlagen in der Erreichbarkeit der Anerkennungsstelle einer deutlichen Verbesserung zugeführt.
 - Das im Ministerium für Justiz und Gesundheit zuständige Referat ist im laufenden fachlichen Austausch mit den Arbeitsebenen der anderen Länder und des Bundes. Gegenstand des Austausches ist unter anderem die Identifizierung von übertragbaren Beispielen guter Praxis und von als erfolgversprechend angesehenen länderübergreifenden Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen. So hat Schleswig-Holstein sich seit der zweiten Hälfte 2022 intensiv in den vorbereitenden Austausch zwischen Bund und Ländern zur Erleichterung der Fachkräfteeinwanderung (z.B. Vorbereitung von umfangreichen Erleichterungen bei den Vorgaben für Anerkennungsverfahren im Rahmen des Pflegestudiumstärkungsgesetzes) engagiert.
 - Im Land sucht die Landesregierung im Rahmen der anlaufenden Gespräche zum Pakt für die Gesundheits- und Pflegeberufe den Austausch mit den Branchenakteuren, um Bedingungen erfolgreicher Integration von internationalen Gesundheitsfachkräften zu bestimmen, die in Kooperation von öffentlicher Hand und Arbeitgebern zu bearbeiten sind.
7. Ist die im Koalitionsvertrag vorgesehene Landesstrategie für die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen bereits ausgearbeitet? Wenn ja, seit wann liegt die Landesstrategie vor und welche Maßnahmen sind darin vorgesehen? Wenn nein, wieso nicht und wie ist der weitere Zeitplan? Bitte erläutern.

Antwort: Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Landesstrategie befindet sich in Vorbereitung.

8. Verfügt die Landesregierung über Kenntnisse, wie lange die oben beschriebenen Anerkennungsverfahren in anderen Bundesländern dauern? Falls ja, über welche und inwiefern übernimmt die Landesregierung beschleunigende Maßnahmen aus anderen Bundesländern und falls nein, warum nicht?

Antwort: Der Landesregierung sind lediglich die im Rahmen der BQFG-Statistik erhobenen Daten zur Dauer von Anerkennungsverfahren bekannt. Zur Aussagekraft der auf die Verfahrensdauer bezogenen Daten der BQFG-Statistik für die Jahre 2021 und 2022 wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die im Rahmen der BQFG-Statistik ausgewiesenen Zeitwerte keinerlei Aussage darüber zulassen, welche Durchschnittsdauer auf die verschiedenen Abschnitte eines Anerkennungsverfahrens entfällt und inwiefern diese jeweils kausal auf Verwaltungshandeln, auf das Mitwirkungsverhalten von Antragstellerinnen und Antragstellern oder auf weitere externe Faktoren wie z.B. vorhandene oder fehlende Unterstützung durch Arbeitgeber, bedarfsgerechte Anpassungsmaßnahmen usw. zurückzuführen sind.

Davon unabhängig sind die Anerkennungsstellen selbst wie auch die Fachaufsicht jeweils auf gleicher Arbeitsebene im laufenden Austausch mit den anderen Bundesländern über die die Bearbeitung von Anerkennungsverfahren hemmenden oder beschleunigenden Faktoren. Es ist selbstverständlicher Teil der Arbeitsroutinen, zu prüfen, inwiefern sich aus anderen Ländern bekannt gewordene Maßnahmen zur Erhöhung von Bearbeitungs- und Ergebnisqualität und zur Beschleunigung von Verfahren sinnvoll auf Schleswig-Holstein übertragen lassen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Anhang:Tabelle 1: Durch das LAsD erteilte Approbationen
für Drittstaatenausbildungen 2018 bis 2022

	2018	2019	2020	2021	2022
Zahnärztinnen und Zahnärzte	10 (4 EU)	12 (2 EU)	5 (4 EU)	1	12
Apothekerinnen und Apotheker	15 (4 EU)	14 (1 EU)	11 (1 EU)		10
Ärztinnen und Ärzte	142 (21 EU)	150 (28 EU)	177 (58 EU)	45	173
Psychotherapeutinnen u. Psychotherapeuten	--	--	--	--	--
Approbationen gesamt	167 (29 EU)	176 (31 EU)	193 (63 EU)	46	195

Tabelle 2: Antragszahlen Berufshauptgruppe „Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik“ bei HWK Flensburg und HWK Lübeck 2018-2022

	2018	2019	2020	2021	2022
<u>Friseurin und Friseur</u>					
Gesellenebene	4	9	2	6	6
Meisterebene	9	5	4	5	2
Gesamt	13	14	6	11	8
<u>Zahntechnikerin und Zahtechner</u>					
Gesellenebene	5	1	4	2	4
Meisterebene	0	0	0	0	0
Gesamt	5	1	4	2	4
<u>Kosmetikerin und Kosmetiker</u>					
Gesellenebene	2	0	0	0	0
Meisterebene	0	0	0	0	0
Gesamt	2	0	0	0	0
<u>Hörakustikerin und Hörakustiker</u>					
Gesamt	0	0	0	0	0
<u>Augenoptikerin und Augenoptiker</u>					
Gesellenebene	1	0	0	2	0
Meisterebene	0	0	0	0	0
Gesamt	1	0	0	2	0